

Entsorgungsreglement

Mittwoch, 5. Mai 2021 (ENTWURF)

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	3
A.1. Zweck	3
A.2. Geltungsbereich	3
A.3. Begriffe	4
A.4. Grundsätze	4
A.5. Information	5
A.6. Vollzug (Zuständigkeiten)	6
A.7. Benützungspflicht	6
A.8. Mechanische Abfallbearbeitung	7
A.9. Wegwerf- und Ablagerungsverbot	7
A.10. Öffentliche Abfallkörbe	7
A.11. Kompostieren / Grüngutverantwortung	8
A.12. Verbrennen	8
B. Hol- Sammlungen / Abfahren	8
B.1. Gemeinsame Bestimmungen	8
B.1.1. Organisation	8
B.1.2. Bediente Strassen / Plätze	9
B.1.3. Sammeldaten / Abfuhrdaten	9
B.1.4. Bereitstellung	9
B.2. Kehrrichtsammlung	10

Entsorgungsreglement

B.2.1. Umfang.....	10
B.2.2. Bereitstellungsart	10
B.3. Grüngutsammlung.....	11
B.3.1. Umfang.....	11
B.3.2. Bereitstellungsart	11
C. Sammelstellen.....	11
C.1. Kommunale Sammelstellen.....	11
C.1.1. Angebot.....	11
C.1.2. Betrieb	12
C.1.3. Sonderabfälle	12
D. Finanzierung	13
D.1. Verursacherprinzip	13
D.2. Gebühren.....	13
D.3. Bemessungsgrundlage.....	14
D.4. Gebührenbezug.....	14
D.5. Abfallrechnung	14
E. Schlussbestimmungen	14
E.1. Rechtsschutz.....	14
E.2. Vollstreckung.....	15
E.3. Strafbestimmungen	15
E.4. Inkrafttreten	15
F. Anhang	16
F.1. Hol- Sammlungen und Häckseldienst.....	16
F.1.1. Kehrrechtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)	16
F.1.2. Grüngutsammlung	17
F.1.3. Häckseldienst.....	17
F.2. Grundgebühren	17
F.2.1. Grundgebühr für Privathaushalte.....	17
F.2.2. Grundgebühr für Betriebe	17

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007
(EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
(Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015
(Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

A.1. Zweck

1. Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Zurzach.
Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.
2. Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

A.2. Geltungsbereich

1. Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
2. Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
3. Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

4. Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Zurzach zur Verfügung.

A.3. Begriffe

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.
2. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten als Siedlungsabfälle.
3. Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezielsammlung, Sammelstelle und Handel, z.B. Papier, Karton, Glas, Metalle, Kunststoffe, Textilien und Schuhe usw., separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
5. Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt.
6. Alle zur Kompostierung geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle werden als Grüngut bezeichnet.

A.4. Grundsätze

1. Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

3. Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
4. Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.¹
5. Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

A.5. Information

1. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selbst.
2. Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Gemeinderat Zurzach.
3. Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Entsorgungskalender⁴, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

² Die Gemeinde listet im Entsorgungskalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

⁴ Zudem kann der Entsorgungskalender auf der Homepage (www.zurzach.ch) eingesehen werden.

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

4. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
5. Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

A.6. Vollzug (Zuständigkeiten)

1. Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
2. Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug bei der Bau- Planung- Umwelt (BPU). Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.
3. Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁵.
4. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute⁶ beiziehen.
5. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

A.7. Benützungspflicht

1. Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - a. Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

⁶ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

- b. Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
2. Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
3. Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle⁷ aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

A.8. Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden.

A.9. Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

A.10. Öffentliche Abfallkörbe

1. Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
2. Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁷ Verweis für Gewerbebetriebe: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html>

A.11. Kompostieren / Grüngutverantwortung

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
2. Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

A.12. Verbrennen

1. Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
2. In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) dürfen nur
 - a. naturbelassenes Holz,
 - b. Abschnitte von unbenutztem, unbehandeltem Massivholz, welches ausschliesslich durch mechanische Bearbeitung entstanden ist,
 - c. sowie unbehandeltes Massivholz welches im Garten oder der Landwirtschaft eingesetzt wurde, verbrannt werden⁸.
3. In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
4. Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

B. Hol- Sammlungen / Abfahren

B.1. Gemeinsame Bestimmungen

B.1.1. Organisation

1. Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässige Hol-Sammlungen an. Sie schreibt die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke,

⁸ vgl. Anhang 3 Ziffer 521 und Anhang 5 Ziffer 31 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)

Säcke mit Gebührenmarken und Abfall-Container für die Abfuhr im Entsorgungsreglement vor.

2. Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Kunststoffe, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).
3. Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.
4. Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
5. Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, bereitzustellen.

B.1.2. Bediente Strassen / Plätze

1. Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
2. Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:
 - a. Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - b. Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - c. Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
 - d. Privatstrassen mit Fahrverbot.

B.1.3. Sammeldaten / Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Entsorgungskalender mitgeteilt.

B.1.4. Bereitstellung

1. Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
2. Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrlichsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
3. Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
4. Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

B.2. Kehrachtsammlung

B.2.1. Umfang

1. Der Kehrachtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - a. Kehracht inkl. Kleinsperrgut;
 - b. dem Kehracht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
2. Von der Kehrachtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - a. Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
 - b. ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - c. Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehracht gleichgestellt sind;
 - d. explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - e. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

B.2.2. Bereitstellungsart

1. Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebührensäcken der Gemeinde beziehungsweise in Containern bereitzustellen. Das maximal zulässige Gewicht pro Gebührensack beträgt 25kg.
2. Die Kehrachtcontainer müssen mit den entsprechenden Wiga-Chips versehen sein.
3. Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehracht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.
4. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, Mehr- Einfamilienhäuser sowie Unternehmen können von der Gemeinde Normcontainer vorgeschrieben werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrachtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Normcontainern zu deponieren.
5. Für die Bereitstellung in Normcontainern bei Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen bei der Gemeinde nachzufragen.
6. Personen oder Haushalte welche für den Kehracht gewichtsbasierte Gebühren wünschen, können dies direkt beim zuständigen Anbieter anfordern.

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

7. Presswürfel sind nicht zugelassen.

B.3. Grüngutsammlung

B.3.1. Umfang

1. Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.
2. Zugelassene Abfälle sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.
3. Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:
 - a. Katzensand
 - b. Hundekot
 - c. Asche- und Feuerungsrückstände

B.3.2. Bereitstellungsart

1. Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.
2. Die zugelassenen Grüngutcontainer müssen mit den entsprechenden Vignetten, versehen sein.
3. Für die Bereitstellung in Normcontainern bei Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen bei der Gemeinde nachzufragen.
4. Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst für Astmaterial an. Die Termine sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

C. Sammelstellen

C.1. Kommunale Sammelstellen

C.1.1. Angebot

1. Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Sie informiert darüber im Entsorgungskalender der Gemeinde.

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

2. Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

C.1.2. Betrieb

1. Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
2. Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungskalender bekanntgegeben.
3. Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

C.1.3. Sonderabfälle

1. Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle⁹ (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
2. Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹⁰ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
3. Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

⁹ Die Gemeinde listet im Recyclingkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

¹⁰ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

D. Finanzierung

D.1. Verursacherprinzip

1. Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung sowie präventive Massnahmen gemäss §5 der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
2. Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

D.2. Gebühren

1. Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer der Liegenschaft. Auch leerstehende Wohnungen und Betriebe, welche die öffentlichen Abfahren und Sammlungen nicht benutzen, müssen die Grundgebühr bezahlen.
2. Die Benützung von Kehr- und Grün- und Kleinsperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden. Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Die Gebührenanpassungen erfolgen im Rahmen des Budgetprozesses. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung eine Erläuterung abzugeben.

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

D.3. Bemessungsgrundlage

1. Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container erhoben.
2. Für die Grünabfuhr wird eine Jahrespauschale erhoben, angepasst an die Gebindegrösse.
3. Die Grundgebühr wird pro Haushalt erhoben. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen zahlen ebenfalls eine Grundgebühr.
4. Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

D.4. Gebührenbezug

1. Der Grundgebührenbezug erfolgt mittels separater Rechnung.
2. Die offiziell zugelassenen Gebührensäcke, Gebührenmarken für Kleinsperrgut und die Grüngutvignetten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

D.5. Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

E. Schlussbestimmungen

E.1. Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

E.2. Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹¹.

E.3. Strafbestimmungen

1. Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
2. Kommt eine Busse über CHF 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
3. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

E.4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt 10 Tage nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am 4. November 2021.

GEMEINDERAT ZURZACH

Der Gemeindeammann

sig. Andreas Meier

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Baumgartner

¹¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200)

F. Anhang

F.1. Hol- Sammlungen und Häckseldienst

F.1.1. Kehrrechtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)

1. Säcke, Marken

	Kosten pro Einheit inkl. MwSt.
17 Liter	CHF 1.00
35 Liter	CHF 2.00
60 Liter	CHF 3.40
110 Liter	CHF 6.30
Mengenabhängig	CHF 0.07 / Liter
Gewichtsgebühr	CHF 0.40 / kg
Andockgebühr pro Leerung mit Wiga-Chip	CHF 1.50
Rechnungsstellung pro Jahr	CHF 7.50

2. Containerplomben

	Kosten pro Einheit inkl. MwSt
240 Liter	CHF 16.00
600 Liter	CHF 41.00
770 Liter	CHF 52.00
800 Liter	CHF 54.00

3. Gebührenmarken für Kleinsperrgut

	Kosten pro Einheit inkl. MwSt
Pro Stück	CHF 6.30

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

F.1.2. Grüngutsammlung

Gebindemarken für regelmässige Leerungen (Jahresvignette Faktor 0.85)

	Kosten pro Einheit inkl. MwSt.
140 Liter	CHF 120.00
240 Liter	CHF 204.00
660 Liter	CHF 561.00
770 Liter	CHF 655.00
800 Liter	CHF 680.00
1100 Liter	CHF 935.00

F.1.3. Häckseldienst

	Kosten pro Einheit inkl. MwSt.
0-10 min	CHF 30.00
10-30 min, pro 10 min	CHF 25.00
Ab 30 min, pro 10 min	CHF 40.00

F.2. Grundgebühren

F.2.1. Grundgebühr für Privathaushalte

	Kosten pro Einheit inkl. MwSt
Pro Haushalt	CHF 50.00

F.2.2. Grundgebühr für Betriebe

	Kosten pro Einheit inkl. MwSt
Pro Betrieb	CHF 50.00

Entsorgungsreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach